

## Änderungen bei der Residenzpflicht seit 01.01.2015

### 1.

#### **Für Flüchtling in der Erstaufnahmeeinrichtung:**

**Die Residenzpflicht** (bezogen auf Stadt/Landkreis, also Bezirk der Ausländerbehörde) **gilt weiterhin.**

Verlassensenerlaubnis ist weiterhin erforderlich und wird nur aus besonderen Gründen erteilt.

### 2.

#### **Für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung in den**

#### **Gemeinschaftsunterkünften/dezentralen Unterkünften:**

**Die Aufenthaltsbeschränkung erlischt nach drei Monaten Aufenthalt und bezieht sich dann auf das gesamte Bundesgebiet.**

Die Flüchtlinge können sich dann frei bewegen.

Achtung: Gemeint ist nur die Bewegungsfreiheit, eine Wohnsitzauflage gilt weiterhin.

Ein Umzug geht also nur mit Umverteilungsantrag.

### 3.

**Drei Ausnahmen**, bei denen die räumliche Beschränkung (auf Stadt/Landkreis) weiterhin verhängt werden darf:

- rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat (nicht bei einer aufenthaltsrechtlichen Straftat), noch unklar, ob erst bei einer bestimmten Höhe der Strafe
- Tatsachen, die die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer gegen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verstoßen hat (keine rechtskräftige Verurteilung erforderlich)
- wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen (sehr weit gefasst, noch unklar, was hier „konkret“ bedeuten soll)

Wenn die räumliche Beschränkung verhängt wurde, muss weiterhin eine Verlassensenerlaubnis beantragt werden.

4.

**Die Wohnsitzauflage, also die Verpflichtung, an einem bestimmten Ort zu wohnen, bleibt bestehen.**

Neu aber: Flüchtlinge, die ihren Lebensunterhalt sichern können (also so viel verdienen, dass sie keine Sozialleistungen benötigen) unterliegen nicht mehr der Wohnsitzauflage.

5.

Auch **bei Geduldeten** erlischt die Aufenthaltsbeschränkung nach drei Monaten mit den gleichen Ausnahmegründen.

Aber: Bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflichten (z.B. Passbeschaffung) kann weiterhin eine Aufenthaltsbeschränkung angeordnet werden.